

der bestehenden Verhältnisse ist dabei natürlich unvermeidlich; ich bitte, diese Kritik so aufzufassen, wie sie gemeint ist. Sie ist diktiert von der Liebe zum Beruf und von der Liebe zur heranwachsenden Jugend. Den ehrlichen, guten Willen spreche ich keinem Prüfungsausschuß ab. Wenn man aber immer wieder von Gehilfen und Meistern die abfälligsten Urteile über die Handhabung der Gehilfenprüfung hört, wenn von einer Wertung des Prüfungszeugnisses in vielen Fällen gar nicht mehr die Rede ist, dann muß etwas faul sein im Staate Dänemark. Aber auch aus eigener Anschauung bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß die Gehilfenprüfung reformbedürftig ist. Unterfuchen wir zunächst einmal, ob der Umfang der Prüfung noch den Zeitverhältnissen Rechnung trägt. Entsprechend den bisher nur allein gültigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung (§ 131 b) erstreckte sich die Gehilfenprüfung auf eine theoretische und praktische Prüfung. Von der »Kann«-Bestimmung, sie auch auf Buch- und Rechnungsführung auszudehnen, wurde kein nennenswerter Gebrauch gemacht. Die »Lehrlingsordnung für das Deutsche Buchdruckgewerbe« bestimmt in § 34:

Die Gehilfenprüfung zerfällt in eine theoretische und praktische. Bei ersterer wird allgemeines Verständnis der Berufsarbeit, Maschinen- und Materialkenntnis gefordert; letztere erstreckt sich auf die Beherrschung der Technik, auf Zeitleistung und Geschmack.

Auch die Lehrlingsordnung hat also eine Erweiterung der Prüfung nicht vorgesehen. Der »Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes« gibt in § 48, Absatz 2, endlich eine Hand-

habung, die Prüfung auch auf andere Fächer auszudehnen. Es heißt dort:

Die Prüfungsordnung kann für Prüflinge, die eine Berufs- (Fortbildungs-) oder Fachschule besucht haben, bestimmen, daß sie in weiteren Gegenständen geprüft werden. Leider handelt es sich auch hier wieder um eine »Kann«-Bestimmung. Aber auch diese stünde sicherlich nicht im Gesetzesentwurf, wenn der Gesetzgeber nicht von ihrer Notwendigkeit überzeugt wäre. Daß ein Bedürfnis, die Prüfung über die reine Fachkunde hinaus auszudehnen, wirklich vorhanden ist, beweist die Tatsache, daß die »Deutsche Gesellschaft für Mechanik und Optik« die Gehilfenprüfung bereits in diesem Sinne ausgebaut hat. Hier gliedert sich die theoretische Prüfung in einen schriftlichen und mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung müssen Themen aus folgenden vier Gebieten bearbeitet werden: 1. Berufs- und Bürgerkunde, 2. Fachkunde, 3. Rechnen, 4. Zeichnen. Hier müssen wir also einmal die erfreuliche Tatsache konstatieren, daß eine einsichtige Arbeitgeberorganisation mit gutem Beispiele vorangeht. Sollen wir uns nun weiter mit der auf rein fachliches Wissen und Können beschränkten Gehilfenprüfung für Buchdrucker zufrieden geben? Sollte das, was vom Mechaniker an Allgemeinbildung verlangt wird, für den Buchdrucker weniger wichtig sein? Nach meiner Überzeugung ist es hohe Zeit, die schriftliche Bearbeitung eines berufskundlichen und fachkundlichen Themas von den Prüflingen zu verlangen und von den Setzern auch einen Nachweis über die Fähigkeiten im Skizzieren in der Prüfung zu fordern. (Fortsetzung folgt)

## Kleine Mitteilungen

*Semesterbeginn in der Meisterschule zu München.* Am 1. Februar d. J. begann gleichzeitig mit einem neuen Lehrgang das dritte Semester des 1. Lehrganges der Meisterschule für Deutschlands Buchdrucker. Es soll den Schülern vorwiegend die Kenntnis des Druckes, der Maschinen- und der Farbentechnik vermitteln. Zu diesem Zwecke sind neue Maschinenräume geschaffen und Druckmaschinentypen modernster Konstruktion aufgestellt worden. Diese Maschinenräume bilden zusammen mit dem vorbildlich eingerichteten Setzerfaal eine gute Voraussetzung für erfolgreiche Durchführung aller Lehrgänge.

*Abendchule in Stuttgart.* Schon lange Zeit waren in Stuttgart Strömungen vorhanden, um die Lücke, die in der beruflichen Fortbildungsmöglichkeit zwischen Gewerbeschule und Kunstgewerbeschule besteht, zu schließen. Einen bedeutenden Schritt nach vorwärts in dieser Richtung hat nun die Gewerbeschule getan durch Angliederung von Aufbaukursen an die graphische Abteilung. Die Kurse umfassen: 1. Skizzieren von Druckfächern; 2. Neuzeitliche Gestaltung von Druckfächern; 3. Kalkulation von Druckfächern, Buchführung und neuzeitliche Betriebslehre für Buchdruckereien; 4. Praktische Übungen zu den Kursen 1 und 2, einschließlich Farbmischen für Drucker. Dauer jedes Kurses 12 bis 13 Abende, Schulgeld 10 Mark. Darüber hinaus beschäftigt sich die zuständige Kommission des Landtags mit dem Antrag auf Schaffung einer handwerklichen Tageschule als Verbindung zwischen Gewerbe- und Kunstgewerbeschule.

*Die Frage der Zusammensetzung des Vorstandes einer Berufs- bzw. Fortbildungsschule* hat das Oberverwaltungsgericht durch eine grundsätzliche Entscheidung endgültig geklärt. Es führte aus, daß die Ortsatzung, die nach dem Gesetz vom 31. Juli 1923 erforderlich sei, der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfe, und zwar nach den Paragraphen 120 und 140 der Gewerbeordnung und des § 122 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Nach § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 ist mit der Verwaltung der Berufsschule ein Schulvorstand zu betrauen, der aus Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus dem Leiter der Berufsschule und mindestens einem von der Lehrerschaft zu wählenden Berufsschullehrer besteht. Die Gemeinden dürfen – der Leiter der Schule ist auszunehmen – nur die Vertreter verschieden festsetzen, die den einzelnen Behörden und Verbänden angehören. Personen aus andern Behörden, Verbänden und Personengruppen, als im Gesetz genannt sind, dürfen durch eine Satzung zum Schulvorstande nicht herangezogen werden.

### An die Mitglieder des Reichsvereins!

Eine Anzahl Mitglieder ist leider noch mit den Beiträgen aus dem vergangenen Jahr im Rückstand. Dadurch wird die ordnungsmäßige Kassenführung erschwert und eine klare Übersicht über die Kassenverhältnisse, die zur Vorbereitung für die bevorstehende Pfingsttagung des Vereins unbedingt notwendig ist, unmöglich gemacht. Die betreffenden Mitglieder werden deshalb ersucht, die noch ausstehenden Beiträge umgehend an den Kassenwart des Vereins, Kollegen Heinrich Schulze, Berlin-Pankow, Stubnitzstraße 1, einzufenden.

Die »Typographischen Mitteilungen« erscheinen monatlich einmal im Verlage des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H., Bezugspreis vierteljährl. 4,20 M., ohne Porto. — Herausgeber: Bruno Dreßler. — Verantwortlicher Schriftleiter: Artur Grams; künstlerischer Leiter: Kurt Reibetanz. — Verantwortlich für die Anzeigen: Otto Schröder. — Druck: Buchdruckwerkstätte, G. m. b. H. — Sämtlich Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.